EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS



HINTERGRUND.	

Überlebende von Assads Foltersystem fordern Gerechtigkeit – Deutsche Justiz erlässt ersten internationalen Haftbefehl

Q & A zur juristischen Grundlage

Am 8. Juni 2018 wurde bekannt, dass der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe einen internationalen Haftbefehl gegen Jamil Hassan, bis Juli 2019 Leiter des syrischen Luftwaffengeheimdienstes (*Air Force Intelligence*), erlassen hat. Der Haftbefehl ist ein Meilenstein im Kampf gegen die Straflosigkeit von Folter in Syrien und ein enorm wichtiger Schritt für alle Betroffenen des Foltersystems unter Syriens Präsident Baschar al-Assad. So sehen es insbesondere die insgesamt 24 syrischen Folterüberlebenden und Aktivist*innen, deren Aussagen entscheidend zu dem Haftbefehl beitrugen.

Die Männer und Frauen aus Syrien haben im Laufe von 2017, gemeinsam mit den Anwälten Anwar al-Bunni (Syrian Center for Legal Studies and Research, SCLSR), Mazen Darwish (Syrian Center for Media an Freedom of Expression, SCM) und dem European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR), in Deutschland das Weltrechtsprinzip genutzt und vier Strafanzeigen gegen hohe Funktionäre von Assads Regierung eingereicht.

Der Reihe von Strafanzeigen in Deutschland folgte im Mai 2018 eine Anzeige in Österreich. Die Staatsanwaltschaft Wien leitete im Sommer 2018 Ermittlungen gegen die syrischen Geheimdienste ein. Im Februar 2019 wurde in Schweden eine sechste Strafanzeige gegen die Verantwortlichen von Assads Geheimdiensten in Syrien eingereicht.

Folter in Syrien, rechtliche Interventionen in Deutschland

Im bewaffneten Konflikt in Syrien verletzen alle Konfliktparteien die Menschenrechte und die Regeln des bewaffneten Konflikts. Das ECCHR hat seit Beginn des Konflikts untersucht, ob beziehungsweise welche Menschenrechtsverletzungen die einzelnen Parteien begehen. Dazu hat es mit Überlebenden, Aktivist*innen, Jurist*innen und Organisationen in Deutschland und Europa zusammengearbeitet und ab 2012 Beweise gesichert und Zeug*innenaussagen dokumentiert.

Das Ergebnis der Recherche und juristischen Analyse des ECCHR: Die schweren Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht des Regimes von Baschar al-Assad sind als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu qualifizieren.

Am 1. März 2017 hat das ECCHR deswegen gemeinsam mit sieben Frauen und Männern aus Syrien sowie den syrischen Rechtsanwälten Anwar al-Bunni und Mazen Darwish eine erste Strafanzeige beim Generalbundesanwalt (GBA) in Deutschland gegen sechs namentlich bekannte und weitere hochrangige Tatverdächtige des syrischen Geheimdienstapparats eingereicht. Die Anzeigenerstatter*innen waren in Haftanstalten des syrischen Geheimdienstes inhaftiert und wurden dort selbst gefoltert oder Zeugen*innen von Folter. Die Anzeige nennt neben den Anzeigeerstatter*innen noch sieben weitere Folterüberlebende als Zeug*innen. Die Heinrich-Böll-Stiftung unterstützt die Strafanzeige.

Im September 2017 reichte die Gruppe um "Caesar", Ex-Mitarbeiter der syrischen Militärpolizei, gemeinsam mit ECCHR beim GBA ebenfalls eine Strafanzeige gegen hochrangige Funktionäre der syrischen Geheimdienste und Militärpolizei wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen ein. Bei dieser Gelegenheit übergab ein Vertreter der Caesar Files Group dem GBA auch einen Datensatz mit tausenden Bilddateien. Die Fotos zeigen Menschen, die in Haftanstalten der syrischen Geheimdienste und der Militärpolizei gefoltert wurden und gestorben sind. Diese Bilder sind ein einzigartiges Zeugnis der Folter- und Tötungsmaschinerie unter der Regierung Assad.

Im November 2017 ergänzte das ECCHR diese beiden Strafanzeigen und Beweismittel durch zwei weitere Anzeigen gegen hochrangige bekannte Funktionäre des Nationalen Sicherheitsbüros und des Luftwaffengeheimdiensts sowie gegen die Leiter der Militärpolizei und des Militärgefängnisses Saydnaya.

Die Strafanzeigen zu Syrien stehen in einer Reihe mit den rechtlichen Aktion des ECCHR gegen die "Architekten" des US-Foltersystems im Namen des sogenannten Kriegs gegen den Terror (eingereicht in Deutschland, Frankreich und Spanien), gegen die Verantwortlichen für Folter in Bahrain (eingereicht in der Schweiz und in Irland) und gegen Fälle von Folter durch britische Militärs im Irak (eingereicht beim Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag).

Ziel des ECCHR ist es, Opfer und Zeug*innen von willkürlichen Inhaftierungen, Folter und sexualisierter Gewalt rechtlich zu unterstützen. Die unmittelbaren Täter*innen, vor allem aber die Hauptverantwortlichen für die Menschenrechtsverbrechen in Syrien müssen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Welche Möglichkeiten bietet die Internationale Strafjustiz, um Gerechtigkeit für die Menschenrechtsverbrechen in Syrien schaffen?

In Syrien herrscht aktuell absolute Straflosigkeit und auch in absehbarer Zeit ist an eine Strafverfolgung von Täter*innen aus den Reihen des Assad-Regimes nicht zu denken.

Die Internationale Strafjustiz bietet seit 2002 durch das Rom-Statut zum Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) grundsätzlich die Möglichkeit, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord vor eben dieses Gericht in Den Haag zu bringen. Doch derzeit gibt es kaum Chancen für die Verfolgung der Verbrechen in Syrien durch den IStGH. Denn der Gerichtshof kann nicht tätig werden, zum einem ist Syrien kein Vertragsstaat, zum anderen blockiert Russland eine Verweisung durch den UN-Sicherheitsrat an den IStGH.

Immerhin hat der UN-Menschenrechtsrat eine unabhängige Untersuchungskommission zu Syrien eingerichtet: Die Ermittler*innen sammeln seit mehr als fünf Jahren Beweise gegen alle Kriegsparteien. Sie arbeiten in den Nachbarstaaten Libanon, Jordanien, Irak und der Türkei. Die Informationen der UN-Kommission sind unerlässlich für eine zukünftige juristische Aufarbeitung.

Im Dezember 2016 initiierte die UN-Generalversammlung zusätzlich den "International, Impartial and Independent Mechanism to Assist in the Investigation and Prosecution of those Responsible for the Most Serious Crimes under the International Law Committed in the Syrian Arab Republic since March 2011", kurz IIIM.

Welche rechtlichen Mittel zur Strafverfolgung von Verbrechen in Syrien gibt es in Deutschland?

Schwere Verbrechen berühren die internationale Gemeinschaft als Ganzes und dürfen nicht unbestraft bleiben. Deshalb ist es Aufgabe auch der nationalen Gerichtsbarkeiten in Drittstaaten wie Deutschland, die schweren Verbrechen in Syrien zu ermitteln und zur Anklage zu bringen.

In Deutschland ermöglicht das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB), das 2002 in Kraft trat, eine Strafverfolgung der Verbrechen in Syrien. Mit dem VStGB wurde das nationale deutsche Strafrecht an die Regelungen des Völkerstrafrechts, insbesondere an das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, angepasst.

Das im VStGB verankerte Weltrechtsprinzip schafft die Voraussetzung der Verfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen durch die deutsche Strafjustiz. Laut VStGB darf der GBA auch dann ermitteln, wenn diese Verbrechen im Ausland begangen wurden. Das heiß es besteht Strafbarkeit nach deutschem Recht unabhängig davon, wo, von wem und gegen wen sie begangen werden.

Der GBA führt bereits seit 2011 neben den personenbezogenen Ermittlungsverfahren ein sogenanntes Strukturverfahren zu Syrien, das sich mit der Gesamtsituation im Land und über den Einzelfall hinausgehenden Sachverhalten befasst.

Gegen wen richten sich die Syrien-Strafanzeigen des ECCHR?

Im deutschen Rechtssystem zeigt man mit einer Strafanzeige, technisch gesehen, einen Sachverhalt (eine Straftat) an. Die Verdächtigen dafür zu ermitteln ist dann Aufgabe der Ermittlungsbehörden.

Die Strafanzeigen, die das ECCHR zusammen mit den Anzeigeerstatter*innen aus Syrien eingereicht hat, betreffen das Verbrechen der systematischen Folter in Haftanstalten der syrischen Geheimdienste und der Militärpolizei. Systematische Folter ist nach dem Völkerstrafgesetzbuch als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu qualifizieren.

Die Anzeigen richten sich gegen zahlreiche namentlich bekannte und weitere unbekannte Mitarbeiter des syrischen Militärgeheimdienstes und der syrischen Regierung, die aller Vermutung nach für die angezeigten Verbrechen die Verantwortung tragen.

Was lässt sich mit Strafanzeigen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit beim Generalbundesanwalt bewirken?

Im Fall einer Strafverfolgung in einem Drittstaat ist eine Strafanzeige oft der erste Schritt auf dem Weg zu Ermittlungen. Eine Anzeige soll den GBA auf eine bestimmte Situation oder Tat aufmerksam machen, die aus der Sicht der Anzeigeerstatter*innen einen Straftatbestand erfüllt, sprich ein Verbrechen sein könnte.

Der GBA ermittelt bereits in einem Strukturverfahren zu Syrien, sammelt Beweise und sichert sie. Dabei geht es zumeist um Täter*innen niederen Ranges. Mit den Strafanzeigen des ECCHR soll der GBA nun gezielt gegen Personen, die Führungspositionen bei den syrischen Geheimdiensten und der Militärpolizei bekleiden, ermitteln und beim Bundesgerichtshof internationale Haftbefehle gegen sie erwirken.

Im Mai 2018 war es tatsächlich so weit: Der Bundesgerichtshof (BGH) erließ einen internationalen Haftbefehl gegen Jamil Hassan, der bis Juli 2019 Leiter des syrischen Luftwaffengeheimdiensts war.

Was bringt ein Haftbefehl des Bundesgerichtshofs gegen einen hochrangigen Amtsträger aus Syrien?

Haftbefehle gegen die Verantwortlichen für die systematische Unterdrückung und Folter unter Assad sind ein wichtiges Signal für die Überlebenden, für die Angehörigen der Betroffenen und auch für diejenigen, die immer noch in den Gefängnissen der Assad-Regierung inhaftiert sind.

Die Tatsache, dass der GBA ein personenbezogenes Ermittlungsverfahren gegen einen verantwortlichen syrischen Amtsträger wegen Völkerrechtverbrechen in Syrien einleitete, und der Bundesgerichtshof (BGH) daraufhin einen internationalen Haftbefehl erließ, ist ein erster konkreter Schritt, um der Straflosigkeit in Syrien ein Ende zu setzen.

Wie Jamil Hassan halten sich die meisten hochrangigen Verantwortlichen für Folter und andere Menschenrechtsverbrechen unter Assad zwar in Syrien auf, doch wenn ein internationaler Haftbefehl vorliegt und sie das Land verlassen, können sie verhaftet und nach Deutschland ausgeliefert werden. Die deutsche Justiz ist dann in der Lage, Anklage zu erheben und ein Gerichtsverfahren zu eröffnen.

Dass internationale Haftbefehle gegen hochrangige Politiker*innen oder Militärs durchaus möglich und wirksam sind, lehrt der Fall des chilenischen Diktators Augusto Pinochet. 1998 erließ der spanische Untersuchungsrichter Baltasar Garzón einen internationalen Haftbefehl wegen Völkermordes gegen Pinochet. Bei einem Aufenthalt in London verhaftete Scotland Yard den ehemaligen Diktator und der damalige britische Innenminister Jack Straw stimmte der Auslieferung an Spanien zu. Zwar erreichte die chilenische Regierung eine Freilassung aus humanitären Gründen, doch letzten Endes eröffnete die Verhaftung Pinochets die juristische Aufarbeitung der Diktaturverbrechen in Chile.

Warum hat das ECCHR bisher keine Strafanzeige wegen Menschenrechtsverbrechen gegen Präsident Baschar al-Assad eingereicht?

Als Präsident und Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien steht Baschar al-Assad an der Spitze der Pyramide des militärischen Berichts- und Befehlswesens.

Er hat die Oberbefehlsmacht über die Handlungen aller Sicherheits- und Militärinstitutionen, d.h. auch der vier syrischen Geheimdienste, des Verteidigungsministeriums und des Nationalen Sicherheitsbüros. Damit trägt Präsident Assad unzweifelhaft die Verantwortung für deren Straftaten.

Als amtierendes Staatsoberhaupt ist Assad vor Strafverfolgung durch nationale Gerichte in Drittstaaten geschützt. In Deutschland steht ihm nach § 20 Abs. 2 GVG und Art. 25 GG die völkerrechtliche Immunität *ratione personae* zu. Das bedeutet, dass derzeit kein Strafverfahren gegen ihn geführt werden kann. Dennoch sammelt der GBA im Rahmen des Strukturverfahrens auch Beweise für mögliche Straftaten Assads. Diese Erkenntnisse können genutzt werden, wenn er nicht mehr Präsident ist, oder wenn eines Tages der IStGH oder ein Sondertribunal zum Syrien-Konflikt Anklage gegen Assad erheben.

Was konkret will das ECCHR mit den Strafanzeigen erreichen?

Primäres Ziel der Strafanzeigen sind weitere personenbezogene Ermittlungsverfahren, in denen die beschriebenen Verbrechen auf eine würdevolle Art und Weise juristisch aufgearbeitet werden.

Das Strukturverfahren des GBA seit 2011 stellt einen wichtigen Schritt dar. Nach sieben Jahren ist es aber an der Zeit, einen Schritt weiterzugehen: Die deutsche Justiz darf nicht nur gegen niedrigrangige Täter*innen, sondern muss auch gegen hauptverantwortliche Personen ermitteln. Auch wenn sie in Syrien sind, kann etwas unternommen werden, zum Beispiel mit internationalen Haftbefehlen wie der gegen Jamil Hassan. Dazu sollten auch die Ressourcen des GBA und der Gerichte aufgestockt werden. Es braucht mehr und gut ausgebildete Ermittler*innen, nicht zuletzt muss der Zeug*innenschutz verbessert werden.

Das ECCHR setzt darauf, dass den Ermittlungen zu den Strafanzeigen eine Anklage der Bundesanwaltschaft gegen die Täter*innen und Erlassung weiterer internationalen Haftbefehle folgt. Dies soll nicht zuletzt auch das öffentliche Bewusstsein über die Menschenrechtsverbrechen in Syrien stärken und den Druck auf die internationale Strafjustiz erhöhen.

Woher stammen die Informationen des ECCHR?

Die Strafanzeigen beruhen auf den Aussagen zahlreicher Frauen und Männer, die in verschiedenen "Abteilungen" (Haftanstalten) der syrischen Geheimdienste und der Militärpolizei in Damaskus inhaftiert waren. Hinzu kommen die Fotos und Metadaten der Caesar Files Group mit ihrem einzigartigen Wert für mögliche Ermittlungen.

Neben den Aussagen der Betroffenen dienen öffentlich zugängliche Dokumente und Berichte als Quellen für diese Strafanzeige. Viele der Verbrechen in Syrien, darunter auch Folter, sind durch internationale und syrische Menschenrechtsorganisationen sorgfältig und über Jahre dokumentiert worden. In ihrer Gesamtheit beweisen die Aussagen der Überlebenden und Zeug*innen, offizielle Dokumente sowie Bilder von Opfern und Tatorten, dass sich das syrische Regime systematischer Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen schuldig gemacht hat.

Welche Schritte müssen jetzt folgen?

Um die systematischen und flächendeckenden Menschenrechtsverbrechen in Syrien aufzuarbeiten, müssen zweifellos weitere rechtliche Interventionen folgen – gegen die Assad-Regierung, gegen transnationale Unternehmen, gegen die Staaten, die in dem Konflikt militärisch intervenieren, und gegen bewaffnete Gruppen wie den IS.

Ohne Gerechtigkeit für die Betroffenen der Verbrechen in Syrien wird es auch keine politische Lösung für den Konflikt geben. Die juristische Aufarbeitung von Menschenrechtsverbrechen ist für jeden Einzelnen unerlässlich. Sie hat aber auch eine nachhaltige Bedeutung für die Prävention in anderen Konflikten sowie für den Aufbau einer rechtstaatlichen und demokratischen Gesellschaft nach einem Ende des Kriegs in Syrien.

Themen für mögliche weitere rechtliche Schritte sind die Lieferung konventioneller Waffen, anderer Rüstungsgüter oder Überwachungstechnologie an die Konfliktparteien sowie die gezielte sexualisierte Gewalt gegen Frauen und der Einsatz von Chemiewaffen in Syrien.

Stand: August 2019

European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR)

www.ecchr.eu